

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/07_2015

Lausanne, 12. Februar 2015

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 28. Januar 2015 (6B_644/2014, 6B_648/2014, 6B_673/2014)

Schenkkreis-Morde: Bundesgericht weist Beschwerden der drei Tatbeteiligten ab

Die drei Tatbeteiligten der im Jahr 2009 verübten Schenkkreis-Morde haben beim Bundesgericht gegen die Urteile des Obergerichts des Kantons Solothurn Beschwerde geführt. Alle drei waren zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Das Bundesgericht weist die drei Beschwerden in allen Punkten ab.

Bei einem Dreifachmord am 5. Juni 2009 waren in Grenchen eine Ehefrau und ihre Tochter mit Plastiksäcken erstickt worden, der Ehemann war mit einer Schusswaffe getötet worden. Die drei Angeklagten, zwei Männer und eine Frau, waren vom Amtsgericht Solothurn-Lebern des mehrfachen Mordes, des qualifizierten Raubes, der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub und Mord sowie weiterer Delikte für schuldig gesprochen und zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Das Obergericht des Kantons Solothurn hat die Verurteilungen am 27. Januar 2014 bestätigt.

Die von den drei Tatbeteiligten gegen die drei kantonalen Urteile erhobenen Beschwerden weist das Bundesgericht in seinen Urteilen vom 28. Januar 2015 ab. Die Beschwerdeführer beantragten vor Bundesgericht die Aufhebung der kantonalen Urteile und die Rückweisung an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung. Bemängelt wurde in allen drei Beschwerden unter anderem eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, indem die Vorinstanz verschiedene Beweisanträge, unter anderem betreffend weitere Zeugenbefragungen und das Einholen von zusätzlichen Fachgutachten, abge-

wiesen habe. Ein Beschwerdeführer beanstandete die Mehrfachbegutachtung der drei Tatbeteiligten durch denselben Sachverständigen. Das Bundesgericht hält fest, dass im vorliegenden Fall die Mehrfachbegutachtung rechtens war. Die kantonalen Urteile sind gemäss Bundesgericht nicht willkürlich, sondern die Ergebnisse der Beweiswürdigungen insgesamt haltbar. Es weist die drei Beschwerden in allen Punkten als unbegründet ab, soweit es darauf eintritt.

Kontakt: Martina Küng, Adjunktin des Generalsekretärs
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Urteile sind ab 12. Februar 2015 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenzen 6B_644/2014, 6B_648/2014 oder 6B_673/2014 ins Suchfeld ein.